

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.03.2020	2
Zehnte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.03.2020	7
Verfahrenshinweis	8

SIEBTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 25.03.2020

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW. Seite 425, bereinigt Seite 593) und § 14 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. September 2012, zuletzt geändert am 03. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird geändert zu:

„§ 8 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung (VV) ist die Versammlung der Mitglieder der Studierendenschaft; sie dient der Meinungsbildung in der Studierendenschaft.

(2) Die VV findet auf Beschluss des SP, des AStA oder auf Antrag, der in Textform an das SP-Präsidium zu richten ist, von mindestens einem Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft, statt. Einmal pro Wahlperiode ist zudem einem Antrag auf Einberufung einer VV stattzugeben, wenn mindestens 25 % der ordentlichen SP-Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Durchführung obliegt dem SP-Präsidium, bei Abwesenheit dem AStA-Vorstand. Auf Antrag kann von den Anwesenden eine abweichende Versammlungsleitung gewählt werden.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung (GO VV).“

2. § 9 Absatz 2 wird geändert zu:

„ (2) Es hat folgende Aufgaben:

- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
- c) die Satzung der Studierendenschaft, Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Urabstimmungsordnung sowie weitere Ordnungen zu beschließen,
- d) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Durchführung zu kontrollieren,
- e) die Mitglieder des AStA-Vorstandes und des Finanzreferats zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß dieser Satzung mitzuwirken,
- f) die Arbeit des AStA zu kontrollieren,
- g) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden,

- h) die studentische Vertretung in die Organe des Studierendenwerks zu wählen; dies gilt auch für die Mitgliedschaft in anderen Gremien, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder Ordnungen und Satzungen der anderen Gremien nichts genaues vorgeben,
- i) Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs, Fachschaftenorgans oder Gremiums begründet ist.“

3. § 21 wird geändert zu:

„§ 21 Die autonomen Referate

(1) Die autonomen Referate haben die Aufgabe die Belange bestimmter Interessengruppen innerhalb der Studierendenschaft zu vertreten und daran mitzuwirken bestehende Nachteile für diese zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten ausreichende besondere Mittel aus dem Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die autonomen Referate sind: das Referat für Internationale Studierende (IStRef), das Fachschaftenreferat, das Frauenreferat, das LesBi-Referat, das Referat für bisexuelle und schwule Studierende, das Referat für Barrierefreiheit und das Referat für trans, inter und nicht-binäre Studierende (TINBy-Referat).

(4) Die Wahl und die Abwahl der Referatsmitglieder der autonomen Referate erfolgt durch:

IStRef: autonome Referatsvollversammlung (aRV)

Fachschaftenreferat: FSVK

Frauenreferat: aRV

LesBi-Referat: aRV

Referat für bisexuelle und schwule Studierende: aRV

Referat für Barrierefreiheit: aRV

Referat für trans, inter und nicht-binäre Studierende: aRV

Auf der aRV müssen die Wählenden und Abstimmenden ihren Studierendenstatus an der HHU nachweisen.

(5) Das SP ist über die Wahl, Abwahl und den Beschluss über eine Aufwandsentschädigung von Referatsmitgliedern durch die Versammlungsleitung der aRV bzw. der FSVK zu unterrichten. Der Beschluss über eine Aufwandsentschädigung bedarf der formellen Bestätigung durch das SP. Die Wahl bleibt davon unberührt.“

4. § 22 wird aufgehoben.

5. Nach § 21 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:
„§ 22a Die autonome Referatsvollversammlung (aRV)

(1) Die autonome Referatsversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Interessensgruppe innerhalb der Studierendenschaft für die ein autonomes Referat besteht. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Referats,
2. die Wahl und die Abwahl von Referatsmitgliedern,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Referatsmitglieder über ihre Arbeit seit der letzten aRV,
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel des Referates,
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Referatsmitglieder,
6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der aRV,
7. Beschlussfassung über die sonstigen Angelegenheiten der Referates.

Das Recht des Referates ohne Beschluss der aRV über Finanzmittel gemäß der Satzung, der Finanzordnung oder des Haushaltsplans zu verfügen bleibt unberührt.

(2) Eine aRV wird durch das Referat auf Beschluss des Referats oder des SP einberufen. Sollten keine Referatsmitglieder im Amt sein, wird die aRV durch das SP-Präsidium einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Semester statt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen im Voraus durch Aushang in den allgemein zugänglichen Räumen des Referates sowie auf den öffentlichen Kommunikationskanälen des AStA bekanntgemacht werden. Die aRV sollen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Die Leitung der aRV obliegt den Referatsmitgliedern. Auf Antrag kann eine Versammlungsleitung gewählt werden. Sollten keine Referatsmitglieder im Amt sein, leitet das SP-Präsidium die Sitzung bis eine Versammlungsleitung gewählt worden ist. Die Versammlungsleitung ist unmittelbar zu Beginn zu wählen.

(4) Die aRV entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Interessensgruppe. Auf Antrag eines Mitglieds der Interessensgruppe muss die Beschlussfassung geheim erfolgen.

§ 22b Die Wahl der autonomen Referatsmitglieder

(1) Die autonomen Referatsmitglieder werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder der Interessensgruppe gewählt. Kandidaturen werden durch die Mitglieder vorgeschlagen. Anschließend ist über die Anzahl der Stellen im Referat Beschluss zu fassen, sodann ist allen Kandidierenden die Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

(2) An jede Kandidatur kann entweder eine Positivstimme oder eine Negativstimme vergeben werden. Wird für eine Kandidatur weder eine Positivstimme noch eine Negativstimme abgegeben, so gilt dies als Enthaltung für diese Kandidatur. Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung für alle Kandidaturen.

(3) Gewählt sind die Personen mit der höchsten positiven Differenz aus Positiv- und Negativstimmen. Bei Differenzgleichheit bezüglich der letzten zu vergebenen Stellen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der gleichen positiven Differenz statt. Bleiben Stellen unbesetzt, so wird die weitere Wahl auf die nächste aRV vertagt, falls nicht neue Kandidierende vorgeschlagen werden.

(4) In der Stichwahl haben die Wählenden so viele Stimmen wie noch Stellen zu vergeben sind. Das Häufen von Stimmen ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit nach der Stichwahl wird die Stichwahl bis zu zweimal wiederholt. Sind dann keine Personen gewählt, bleiben die Stellen unbesetzt.

(5) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds der Interessensgruppe kann eine aRV mit absoluter Mehrheit der Abstimmenden in geheimer Abstimmung, die Einleitung eines Abwahlverfahrens einzelner Referatsmitglieder beschließen. Wird der Antrag angenommen, so ist in den nächsten vier Wochen der Vorlesungszeit eine aRV einzuberufen zum Zwecke der Abwahl. Die Abwahl eines Referatsmitgliedes ist erfolgreich, wenn die aRV mit der absoluten Mehrheit der Wählenden ein neues Referatsmitglied wählt.

(6) Die Amtszeit der Referatsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des Referates. Eine Neuwahl findet in jedem zweiten Semester statt. Bleibt eine Neuwahl erfolglos, führen die bisherigen Referatsmitglieder die Geschäfte für höchstens 3 Monate fort.

(7) Treten Referatsmitglieder zurück, so findet innerhalb der nächsten vier Vorlesungswochen eine aRV zum Zwecke der Nachwahl statt. Die aRV kann vor der Nachwahl beschließen, dass die Anzahl der Stellen verringert wird, sodass keine Nachwahl stattfindet. Die Amtszeit der nachgewählten Personen erstreckt sich bis zur regulären Neuwahl. Sind alle Referatsmitglieder zurückgetreten, so gilt die Nachwahl als Neuwahl.“

6. In § 29 Abs. 1 wird in die Auflistung in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
Naturwissenschaften, PPE

7. In § 29 Abs. 1 und 3 wird „Linguistik“ ersetzt durch „Linguistik & Computerlinguistik“.

8. In § 29 Abs. 3 wird in die Tabelle eingefügt:

Naturwissenschaften	Naturwissenschaften (BA)
PPE	Philosophy, Politics and Economics (BA)

9. § 52 Abs. 2 wird geändert zu:

Die Geschäftsordnung des SP findet auf eine aRV keine Anwendung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. November 2019 und vom 16. Dezember 2019 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 12.03.2020.

Düsseldorf, den 25.03.2020

Daniel Laps
Stellvertretender Präsident des Studierendenparlaments

ZEHNTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 25.03.2020

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW. Seite 425, bereinigt Seite 593) und § 14 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.06.2015, zuletzt geändert am 23.07.2019, wird wie folgt geändert:

(1) Fasse § 3 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt:

„Ein Beitrag von 151,98 EUR für das Semesterticket VRR.“

(2) Fasse § 3 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt:

„Ein Beitrag von 56,40 EUR für das Semesterticket NRW.“

(3) Fasse § 3 Abs. 1 Nr. 5 wie folgt:

„Ein Beitrag von 3,00 EUR als Beitrag für den gemeinsamen Hochschulsport der Düsseldorfer ASten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Sommersemester 2020 nach der Beitragsordnung zu erhebenden Beiträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. November 2019 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 12.03.2020.

Düsseldorf, den 25.03.2020

Daniel Laps

Stellvertretender Präsident des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.